

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und der Frauen- und Jugendbeilage einschließlich Dringens monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 8465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 30 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 209.

Dresden, Freitag den 10. September 1909.

20. Jahrg.

Die Arztfrage in der Unfallversicherung.

Während die Arztfrage, soweit sie die Krankenversicherung betrifft, sehr lebhaft erörtert wird, hört man von der Unfallversicherung auf das wenig. Die Ärzte legen sich diese Zurückhaltung auf, weil sie glauben, daß sie hier, wo sie es mit den einflussreichsten Unternehmern zu tun haben, nicht auf einen günstigen Erfolg rechnen können. In unserer Reihen herrscht die Überzeugung, daß eine wirkliche sachgemäße Lösung der Arztfrage in der Unfallversicherung in der nächsten Zeit doch nicht zu erreichen ist. Solange die Unternehmer für die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften maßgebend sind, werden letztere sich stets solche Ärzte auswählen, die ihre Berufspflichten in der Unfallversicherung im Interesse der Unternehmer und damit nur zu oft zum Schaden der Arbeiter erfüllen. Daher ist eine befriedigende Lösung der Arztfrage in der Unfallversicherung erst dann möglich, wenn die Arbeiter sich hier die Selbstverwaltung erzwingen können.

So richtig diese Schlussfolgerung ist, haben unsere Verleser sich doch bemüht, durch eine unermüdliche Kritik und durch zweckmäßige Verbesserungsvorschläge wenigstens die schimmigen Verhältnisse unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu klären.

Und zwar gilt es hier ganz besonders, den verletzten Arbeitern einen ausreichenden Schutz zu sichern, daß sie durch unrichtige ärztliche Gutachten geschädigt werden. Denn je genauer die Verletzung festgestellt wird, desto mehr entspricht die nach den Unfallversicherungsgeetzen zu gewährenden Rente dem Schaden, den der Verletzte wirklich erlitten hat, und desto mehr werden auch die Berufsgenossenschaften dazu getrieben, auf eine möglichst gründliche Festlegung des Verletzten hinzuwirken, um auf diese Weise die Ausgabe für die Entschädigung der verunglückten Arbeiter möglichst niedrig zu halten.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Reichstag in das Wanderversetzungsgezet vom 30. Juni 1900 als § 8 die Bestimmung eingefügt, daß die Schiedsgerichte beim Beginn eines jeden Versicherungsjahres einen Arzt als Sachverständigen wählen sollen, der zu den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht zuzuziehen ist. Diesem Sachverständigen ist zur Abgabe seines Gutachtens Einsicht in die Akten des Schiedsgerichts und der Berufsgenossenschaft zu gewähren.

Diese Bestimmung hat sich schon deshalb nicht in vollem Maße bewährt, weil an manchen Schiedsgerichten als Sachverständige die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften gewählt worden sind. Der Reichstag hat aber seinerzeit den Schiedsgerichten die Sachverständigen ausdrücklich zu dem Zweck beigegeben, damit sie den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften entgegenstehen. Wenn die Schiedsgerichte trotzdem als ihre Sachverständigen die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften wählen, so machen sie den Reiz zum Wähler.

Außerdem hat der Reichstag auf eine Anregung der Sozialdemokraten im § 69 Abs. 3 des G.-U.-B.-G. vom 30. Juni 1900 vorgeschrieben, daß die Berufsgenossenschaft in dem Falle, in dem sie auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung ablehnen oder nur eine Zeilrente gewähren will, vorher den behandelnden Arzt zu hören hat; steht dieser zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören. Diese Bestimmung ist fraglos günstig für die Arbeiter. Jedoch hat die Erfahrung gezeigt, daß die Bestimmung in einigen Punkten ergänzt werden muß.

Zunächst muß sie auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Entschädigung nicht zum ersten Male, sondern wegen Veränderung der Verhältnisse von neuem festgestellt wird. Nach unserer Auffassung sollte die Bestimmung auch schon gemäß dem Sinne und Wortlaut des angeführten Paragraphen für diese Fälle gelten. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch die Geltung der Bestimmung auf die erste Feststellung beschränkt. Mit dieser Beschränkung ist die Bestimmung auch in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung hinfällig geworden. Es liegt aber auf der Hand, daß der Verletzte gegen unrichtige ärztliche Gutachten nicht nur bei der ersten Festlegung, sondern auch bei einer späteren Veränderung der Rente geschützt werden muß.

Zusammen hat sich die Beantwortung der Frage, ob der behandelnde Arzt zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnis steht, oft als sehr schwierig herausgestellt. Das Vertragsverhältnis kann so lose und deshalb so wenig bestimmt nachzuweisen sein, daß es nach dem Wortlaut des Paragraphen als ein Vertragsverhältnis im Sinne des Gesetzes nicht anerkannt wird, obgleich nach der Überzeugung des Verletzten der behandelnde Arzt bei der Abfassung des Gutachtens durch die Rücksicht auf die Berufsgenossenschaft beeinflusst war. Es sollen Fällen, in dem er glaubt, daß das Gutachten des behandelnden Arztes unrichtig sei, auf Kosten der Berufsgenossenschaft von einem anderen Arzt ein Gutachten eingeholen.

Endlich haben die Berufsgenossenschaften dann, wenn sie glauben, daß das Gutachten des behandelnden Arztes zu ungünstig für den Verletzten ausgefallen sei, das Recht, von ihrem Vertrauensarzte ein Gegengutachten ausstellen zu lassen. Daran ergibt sich die Notwendigkeit, daß auch der Verletzte das Recht haben muß, in jedem Stadium der Verhandlung ein neues ärztliches Gutachten beizubringen.

Dazu ist aber notwendig, daß dem Arzt, der auf Antrag des Verletzten ein Gutachten ausstellen soll, Einsicht in die Akten der Berufsgenossenschaft der höheren Instanzen gewährt wird. Denn in manchen Fällen ist ein gewissenhafter Arzt selbst beim besten Willen gar nicht imstande, ohne Kenntnis der Akten ein sachgemäßes Gutachten abzugeben. — Dies unsere Vorschläge.

Einen ähnlichen Antrag hatten die sozialdemokratischen Abgeordneten schon im Jahre 1897 in der Reichstagskommission, die die damalige Regierungsvorlage zur Änderung der Unfallversicherungsgeetze zu beraten hatte, gestellt. Er lautete: Wird von der Genossenschaft ein ärztliches Gutachten vorgelegt, so ist auf Antrag des Verletzten ein Gutachten eines von diesem zu bestimmenden approbierten Arztes auf Kosten der Genossenschaft einzuholen. Gegen den Antrag wurde eingewendet, daß die Verletzten unnötige und kostspielige Gutachten auf Kosten der Berufsgenossenschaften einholen würden. Wir halten diese Furcht für übertrieben. Um sie aber ganz auszuschließen, würde es genügen, wenn in dem Gesetze bestimmt wird, daß die Berufsgenossenschaften nur die Gutachten zu bezahen haben, die im Streitfalle die höheren Instanzen als notwendig zur Klärung der Verhältnisse anerkennen. Pflicht der Arbeiter wäre es dann, sich durch Beitritt zu ihrer Gewerkschaft das Geld für die ärztlichen Gutachten vorgelegt bekommen und haben es zurückzuzahlen, sobald ihnen die Kosten von der Berufsgenossenschaft ersetzt werden.

Noch ein Winter hoher Arbeitslosigkeit.

Es wird vielfach als ein Widerspruch empfunden, daß man auf der einen Seite von der wirtschaftlichen Erholung, auf der anderen Seite aber wieder von harter Arbeitslosigkeit im kommenden Winter spricht. Aber dieser Widerspruch ist doch nur scheinbar; er ist sich, sobald man sich den Verlauf des Arbeitsmarktes während der letzten Jahre vergegenwärtigt. Es ist vor allem zu beachten, daß im Jahre 1908 der gewerbliche Beschäftigungsgrad sehr schwach war; die Beschäftigtenziffer nahm nicht zu, sondern sie nahm sogar gegen 1907 ab. Wenn nun die Beschäftigtenziffer nicht normal zunimmt, so resultiert daraus, daß das jährliche Reueangebot am gewerblichen Arbeitsmarkt von der Nachfrage der Arbeitgeber nicht aufgefangen wurde, sondern zu einem sehr großen Teil ohne Beschäftigung blieb. Daraus erklärte sich der ungewöhnliche Umfang der Arbeitslosigkeit im letzten Winter. Im laufenden Jahre nimmt nun der Beschäftigungsgrad und damit auch die Beschäftigtenziffer wieder recht erheblich zu, wie aus nachstehendem Vergleiche, in dem die Beschäftigtenziffer am 1. Januar jedes Jahres immer gleich 100 gesetzt ist, deutlich hervorgeht. Es betrug sich die Beschäftigtenziffer in den einzelnen Monaten wie folgt:

	1908	1907	1908	1909
Januar	100,6	100,7	99,6	99,7
Februar	100,9	101,8	100,6	99,8
März	102,4	102,2	101,4	102,1
April	104,7	106,4	103,0	105,6
Mai	106,2	106,8	103,9	106,8
Juni	105,8	106,4	103,8	106,6
Juli	105,8	106,6	102,9	106,8

Die Bewegung vom 1. Januar an gemessen ist also in diesem Jahre günstiger. Aber diese Erholung des Beschäftigungsgrades genügt etwa gerade, um dem Reueangebot des laufenden Jahres Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Sie ist dagegen nicht groß genug, um auch die aus dem Jahre 1908 noch vorhandenen freien Arbeitskräfte in Stellung zu bringen. Die Besserung der gewerblichen Beschäftigung müßte etwa doppelt so stark sein, als sie ist, um die Schäden aus 1908 wieder gutzumachen. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß trotz der wirtschaftlichen Erholung in den Wintermonaten die Arbeitslosigkeit noch einmal sehr stark, bis auf die Höhe eines Krisenjahres ansteigen. Schon aus der jetzigen Höhe des Andrangs kann man auf den wahrscheinlichsten Anbruch in den Wintermonaten schließen. Dieser wird nicht viel hinter dem Anbruch im Winter 1908/09 zurückbleiben. Selbst wenn die Besserung im Herbst auch den Arbeitsmarkt günstig beeinflusst und eine Besserung gegen 1908 bringen sollte, wird der unerfreuliche Verlauf der Wintermonate nicht zu verhindern sein.

Gerade aber weil man fast mit Gewißheit ein nochmaliges hartes Anknäsen der Arbeitslosigkeit für den kommenden Winter voraussetzen kann, ist es von großer Wichtigkeit, daß man bei der Vorsorge gegen die heranommende Not kräftig ist. Es kann ja konstatiert werden, daß manche Kommunalverwaltungen schon jetzt ihr Augenmerk auf die winterliche Arbeitslosigkeit gerichtet haben. Aber dem Beispiele einzelner Kommunalverwaltungen sollte allgemein nachgeeifert werden. Denn je fruchtbarer die Vorkehrungen gegen die Arbeitslosigkeit getroffen und vorbereitet werden können, desto stabiler kann man dem sozialen und wirtschaftlichen Uebel entgegenwirken. Zweifellos können die Gemeinden ihre Ziel- und Hochbauarbeiten so legen und schieben, daß für die Wintermonate reichliche Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Nur harter Frost würde die Ausführung der Arbeiten gefährden können. Wenn sich dann in weiteren Verlaufe des Jahres 1910 die kommunale Bauaktivität abschwächt, so dürfte dies bei der voraussichtlichen Besserung der sonstigen Bauaktivität kaum einen ungünstigen Einfluß auf die Konjunktur des Jahres 1910 ausüben. Aber neben den Kommunen können auch die staatlichen Verwaltungen bei der Vergebung von Arbeiten für die Wintermonate in Frage. Auch sie können durch frühzeitige Dispositionen Vorsorge treffen, daß von den Jahresaufträgen ein großer Teil in den Wintermonaten erledigt werden kann; wir denken an die Arbeiten, die Eisenbahnerverwaltung zu vergeben hat, wir denken an die Beschäftigung auf den Werften, an die Bauarbeiten und an die Arbeiten in den Forsten. Kurz und

gut: die kommunalen und staatlichen Behörden können durch ein systematisches und frühzeitiges Eingreifen dahin wirken, den hohen Umfang der Arbeitslosigkeit einzuschränken und weite Schichten der Arbeiterbevölkerung vor den Folgen sozialer Not einigermaßen zu schützen. Wenn es auch nicht gelingt, das nochmalige Hochziehen der Arbeitslosigkeit im kommenden Winter ganz zu verhindern, so wäre es doch schon ein starker Erfolg, wenn durch die Dispositionen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen ein erheblicher Teil der sonstigen Arbeitslosen in den Wintermonaten Arbeitsgelegenheit finden könnte.

Deutsches Reich.

Die Auflösung des Reichsinvalidenfonds.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 geht mit dem 1. Oktober d. J. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des mit diesem verbundenen Hinterbliebenenversicherungsfonds auf das Reichsfinanzamt über und mit dem gleichen Tage hört die bisher unter dem Namen „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds“ bestehende Behörde auf. Die zur Überleitung des Invalidenfonds in die allgemeine Reichsverwaltung erforderlichen Anordnungen sind bereits getroffen. Die Übernahme wird im Laufe der nächsten Wochen stattfinden.

Der Invalidenfonds selbst besteht formell noch aus etwa 125 Millionen Mark, von denen allerdings ein erheblicher Teil schon durch Vorkäufe belastet ist. In den Hinterbliebenenversicherungsfonds, der nach § 15 des Sozialversicherungsgesetzes zur Abzahlung der Witwen- und Waisenversicherung gegründet wurde, ist nur in einem einzigen Jahre die Summe von etwa 47 Millionen Mark gelangt. Auch für das laufende Jahr ist es zweifelhaft, ob irgendeine Ueberwälzung an ihn erfolgen kann.

19. Deutscher Anwaltskongress.

Der 19. Deutsche Anwaltskongress trat in Rostock am 9. September zusammen. Als erster Redner sprach Justizrat Dr. Strang, Berlin über Gegenwart und Zukunft der Pflichtanwaltschaft. Er betonte die Stellung der Anwaltschaft zum Armenrecht und zu den Rechtsfreistellen, die aus der sozialpolitischen Lage erwachsen. Nach längerer Diskussion wurde folgende Resolution Strang angenommen: „Der 19. Deutsche Anwaltskongress macht den Anwälten die Beteiligung an dem sozialen Hilfswerk gemeinsamer Belange für Unbemittelte, lei es durch Schaffung einer eigenen Organisation, sei es durch Mitwirkung bei den bestehenden staatlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen zur Pflicht. In diesem Sinne ruft der Anwaltskongress die Anwaltschaft Deutschlands zu einer freiwilligen Pflichtanwaltschaft auf. Insbesondere der bestehenden gesetzlichen Pflichtanwaltschaft empfiehlt der 19. Deutsche Anwaltskongress: 1. Die Aufnahme einer amtlichen Statistik über den Armenrechtsprozeß, die Anzahl dieser Prozesse, die Instanzen, die Höhe des Streitwerts, die Höhe des Anwalts- und Gebührenlohns, den Ausgang dieser Prozesse usw. Erst eine solche Statistik wird eine sichere Grundlage dafür schaffen, ob ein Mißbrauch des Armenrechts vorliegt und mit welchen Mitteln ihm zu steuern ist. 2. Die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes der Gebührenfreiheit, dagegen Ertrag aller Vorauslagen. 3. Regelmäßige Abrechnung des Gegenstandes der Armenpartei vor Bewilligung des Armenrechts.“

Über den Entwurf der neuen Strafprozeßordnung unter besonderer Berücksichtigung der Verteidigung sprach Rechtsanwalt Armer, Breslau. Der Referent und zahlreiche Diskussionsredner kritisierten scharf, daß der Regierungsentwurf die Stellung der Verteidiger herabdrückt und dadurch die Interessen der Angeklagten verlegt. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schulz, als Vertreter des Reichsjustizamts, verurteilte eine matte Verteidigungsrede gegen den Entwurf. Folgender Antrag Armer wurde schließlich einstimmig angenommen: „Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz bietet die brauchbare Grundlage für die Neuregelung des Strafverfahrens. Jedoch müssen mindestens folgende Veränderungen vorgenommen werden: 1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz: 1. Die Bestimmung des § 23 Absatz 2, wonach der Amtsrichter als Einzelrichter ohne Zustimmung von Schöffen bei Uebertretungen und leichten Vergehen zu ernennen hat, ist abzulehnen. 2. Die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte (Ausdehnung der Urkundenfälschung, des Amtsvertrahens und des Konkurs- und Depotvertrahens) ist abzulehnen. 3. Auch für die Berufungsinstanzen ist die Mitwirkung von Laien unerlässlich. 4. Der Ausschluß der Öffentlichkeit in Verleumdungsprozessen muß die Zustimmung der Parteien zur Vorauslegung haben. 5. Zur Strafprozeßordnung: 1. Alle Zustellungen, die an den Angeklagten erfolgen, sind auch dem Verteidiger mitzuteilen. 2. Die Einschränkung des Rechts, Fragen an die Zeugen zu stellen, deren Beantwortung ihnen zur Last gereichen kann oder die sich auf Vorstrafen der Zeugen beziehen, ist abzulehnen. 3. Die Kollisionshaft muß zur Vorauslegung haben, daß der Angeklagte tatsächlich unternommen hat, die Ermittlung der Wahrheit durch Vernichtung von Spuren der Tat oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mithilfszeugen zu erschweren. Die Haft darf höchstens zwei Monate dauern. 4. Dem wegen Tathatverdachts Verhafteten ist bei Verbrechen oder Vergehen auf seinen Antrag ein Verteidiger zu stellen. Ueber den Widerspruch gegen den Haftbefehl ist unter Zuziehung der Prozessbevollmächtigten und unter Erhebung der von den Parteien herbeigeführten Beweismittel in kontradiktorischer Verhandlung zu entscheiden. 5. Die Vermutung der Fluchtgefahr durch die Höhe der zu erwartenden Strafe ist abzulehnen. 6. Dem Verteidiger ist die Einsicht der Akten und der mündlichen und der schriftlichen Verträge mit dem Verhafteten zu gestatten. 7. Der Verteidiger ist berechtigt, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Vorverfahren anwesend zu sein. Das Recht zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist das gleiche wie in der Hauptverhandlung. 8. Die Vorschriften des bisherigen § 244, wonach die Beweisaufnahme auf die amtlich vortragsfähigen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeführten Beweismittel zu erstrecken ist, ist aufrecht zu erhalten und auf die Verhandlungen wegen Uebertretungen und Verleumdungen für die Berufungsinstanzen auszudehnen. Bestimmungen des § 232 sind abzulehnen. 9. Die Rechtsbelehrung ist zu ver-

Vertical text on the left margin, likely a printer's mark or address, partially illegible.